

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Vorstand des Zweckverbands  
„NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-03**  
**u 02/3-2018/5**  
Dokument-Nr.: **2021/1601589**  
Ihr Zeichen: FB230-Hu  
Ihre Nachricht vom: 25. November 2021  
Ihr Ansprechpartner: Carmen Ammon  
Zimmernummer: 2.41  
Telefon/ Fax: 06151 12 4623/ 06151 12 4610  
E-Mail: carmen.ammon@rpda.hessen.de  
Datum: *30. Dezember 2021*



## Haushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2022 des Zweckverbands „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4).

### I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 97a Nr. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) den in § 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbands „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite von

**8.849.283 €**

(i. W.: „Acht Millionen achthundertneunundvierzigtausendzweihundertdreiundachtzig Euro“)

nach § 105 Abs. 2 HGO.



## **II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2022**

Der Ergebnishaushalt des Jahres 2022 schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem jahresbezogenen Fehlbetrag von 15 € ab. Dieser kann durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre ausgeglichen werden (§ 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO).

Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten fallen nicht an, so dass die Vorschriften zum Ausgleich des Finanzhaushalts (§ 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung) nicht einschlägig sind.

Der Finanzhaushalt schließt mit einem Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 75,9 Mio. € ab. Ein negativer Zahlungsmittelbestand ist jedoch nicht zu erwarten.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den einzelnen Planungsjahren ausgeglichen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbands ist sichergestellt.

Der Jahresabschluss 2020 wurde am 15. Juni 2021 und damit fristgerecht vom Vorstandsvorstand aufgestellt. Die Verbandsversammlung hat am 18. November 2021 die geprüfte Jahresrechnung 2020 beschlossen und dem Vorstandsvorstand Entlastung erteilt. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 112 Abs. 6 HGO ist damit erfüllt.

Im Haushaltsjahr 2022 sind keine Kredite erforderlich.

Ebenso werden für das Haushaltsjahr 2022 keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Der für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 8.849.283 € entspricht den für das Jahr 2022 vorgesehenen investiven Auszahlungsermächtigungen. Da die Auszahlung der Fördermittel des Bundes sowie des Landes für den geplanten Breitbandausbau „nachschießend“ erfolgen wird, sind zur Vorfinanzierung Liquiditätskredite erforderlich. Deren Höchstbetrag ist nachvollziehbar und genehmigungsfähig.

## **III. Anmerkungen**

Ich weise erneut darauf hin, dass die Berichtspflicht nach § 28 Abs. 1 GemHVO der Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs dient (Hinweis Nr. 1 zu § 28 GemHVO). Die Vollzugsberichte sind daher so rechtzeitig vorzulegen, dass noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschlossen werden und in diesem auch noch die beabsichtigte Wirkung entfalten können (Hinweis Nr. 2 zu § 28 GemHVO).

Der Beschluss über das Investitionsprogramm erfolgte nach dem Haushaltsbeschluss. Gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO ist das Investitionsprogramm die Grundlage der

mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die mittelfristige Planung ist eine Anlage des Haushalts gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 2 GemHVO und wird mit diesem gemeinsam beschlossen. Zukünftig ist darauf zu achten, dass der Beschluss des Investitionsprogramms vor dem Haushaltsbeschluss erfolgt.

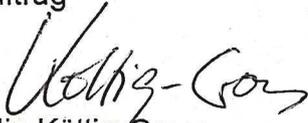
Um weitere Veranlassung gemäß § 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten.

Diese Verfügung ist der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Claudia Köttig-Gross

